

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Schondra für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

vom 13.04.2021

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schondra folgende Satzung:

§ 1

§ 3 (Entstehen und Fälligkeit) der Satzung des Marktes Schondra für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 06.12.1991 (LRABl. Nr. 32 vom 14.12.1991 lfd. Nr. 459) wird geändert und erhält nunmehr folgende neue Fassung:

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG)

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 2

§ 6 (Abgabesatz) der Satzung des Marktes Schondra für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 05.12.1991 (LRABl. Nr. 32 vom 14.12.1991 lfd. Nr. 459) zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.1996 (LRABl. Nr. 357 21/1996) wird geändert und erhält nunmehr folgende neue Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,89 EURO im Jahr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schondra, 13.04.2021
Markt Schondra

(S i e g e l)

M a r t i n
Erster Bürgermeister